

Nachbarins Pappeln waren zu alt

Grundeigentümerin haftet für Sturmschaden durch morsche Bäume

Neben einem Wohnhaus lag das Grundstück der Nachbarin mit dichtem Baumbestand, darunter viele Pappeln aus uralter Zeit. Schon einmal waren zwei Bäume umgeknickt und in den Garten nebenan gefallen. Im Dezember 1999 stürzten bei einem Sturm erneut zwei Pappeln auf das Nachbargrundstück, beschädigten ein Metallgartenhaus und den Zaun. Die Pappelbesitzerin weigerte sich, für den Schaden von 22.000 DM aufzukommen. Der Rechtsstreit der Nachbarn ging durch alle Gerichtsstufen.

Beim Bundesgerichtshof hatte der geschädigte Hauseigentümer schließlich Erfolg (V ZR 319/02). Bäume müssten so standfest sein, dass sie Stürme aushielten, "Windbruch und Windwurf" auszuschließen seien. Ganz anders hier: Wie ein Sachverständiger bestätigte, hätte man die Pappeln schon längst fällen lassen müssen, so alt und morsch seien sie gewesen. Wiederholt habe der Hauseigentümer seine Nachbarin eindringlich vor der Gefahr gewarnt. Das objektiv erkennbare Risiko weiterer Sturmschäden zu ignorieren, bedeute, den Schaden beim Nachbarn billigend in Kauf zu nehmen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/nachbarins-pappeln-waren-zu-alt>